

Höhlen sowie naturnahe Stollen

Höhlen sind natürliche unterirdische Hohlräume, die überwiegend durch Lösungsprozesse und Ausspülung in Kalk-, Dolomit- und Gipsgesteinen entstanden sind (Karsthöhlen, s. Abb. 34). Eine seltene Sonderform sind Quellungshöhlen, die durch Wasseraufnahme bei der Umwandlung von Anhydrit- in Gipsgestein gebildet wurden (im Harzvorland als „Zwergenlöcher“ bezeichnet). Auch in Silikat- und Sandgesteinen gibt es vereinzelt kleine Höhlen, die z. B. durch Vorgänge der Gebirgsbildung oder durch Gesteinsverwitterung entlang von Spalten und Klüften entstanden sind. Diese befinden sich – wie auch viele kleine Höhlen im Kalkgestein – in der Regel in ohnehin gesondert geschützten → offenen Felsbildungen.

Als **naturnahe Stollen** werden aufgelassene Bergwerksstollen und vergleichbare nicht mehr genutzte unterirdische Gänge anthropogener Entstehung eingestuft, sofern diese seit Aufgabe der ursprünglichen Zweckbestimmung einer weitgehend natürlichen Entwicklung überlassen sind und eine Bedeutung als (Teil-)Lebensraum höhlentypischer Tierarten aufweisen (nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit). In Einzelfällen kann auch die Vegetation der Eingangsbereiche für die Einstufung als naturnah relevant sein (vgl. Abb. 35).

Der Eingang der Höhlen und naturnahen Stollen kann offen sein oder einen Verschluss aufweisen, der aber die Zugänglichkeit für Fledermäuse und/oder andere typische Tierarten ermöglichen muss.

Höhlen- und Stollenbiotope haben insbesondere Bedeutung als Fledermausquartiere, werden aber auch von Amphibien, Reptilien und zahlreichen Wirbellosen zur Überwinterung bzw. Überdauerung genutzt. Nur wenige der in Niedersachsen vorkommenden Tierarten verbringen ihr gesamtes Leben in Höhlen, z. B. einige Arten von Spinnen, Schnecken, Krebstieren. Nicht zuletzt sind Höhlen und historische Stollen auch für Wissenschaft und Heimatkunde von großem Wert.

Gefährdungen werden insbesondere vom Gesteinsabbau, touristischer Erschließung, ungenehmigten Grabungen sowie von Beeinträchtigungen durch unregelmäßigen Zutritt (z. B. Störung von Fledermäusen, Feuerstellen, Müllablagerung, Beschädigung von Gesteinsbildungen wie z. B. Tropfsteinen) verursacht.

Vom gesetzlichen Biotopschutz ausgenommen sind Höhlen und Stollen ohne erkennbare Verbindung zur Außenwelt (z. B. verfallen oder vollständig verschlossen), noch in Betrieb befindliche Stollen (z. B. Besucherbergwerke, Stollen zur Wasserversorgung), touristisch genutzte Abschnitte von Höhlen und für Verkehrszwecke angelegte Tunnel. Unabhängig davon gilt der gesetzliche Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG, denn auch solche Bereiche können wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterschiedlicher, teilweise streng geschützter Arten sein.



Abb. 34: Eingang einer natürlichen Höhle im Gipskarst bei Bad Sachsa (LK Göttingen)

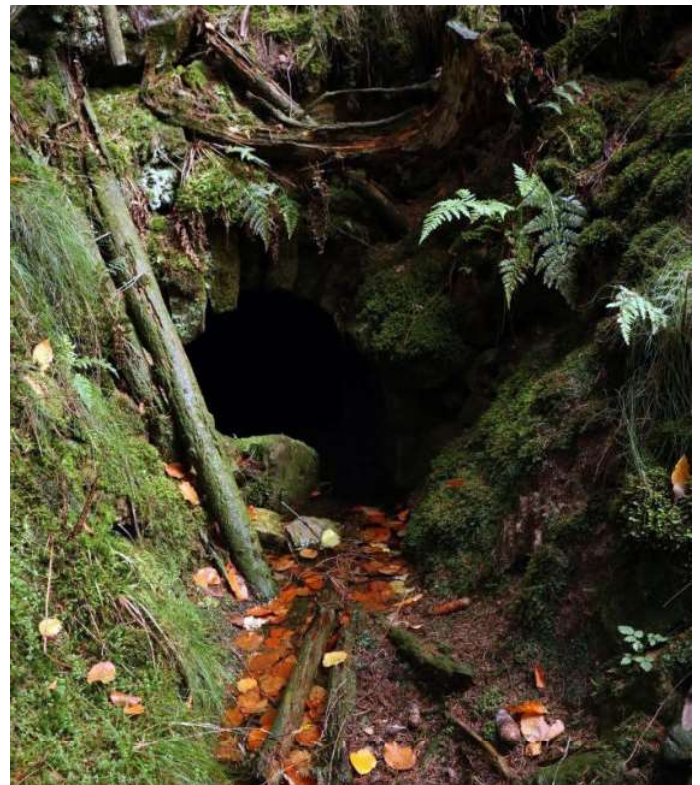


Abb. 35: Naturnah entwickelter Eingangsbereich eines aufgelassenen Bergwerksstollens mit bedeutendem Fledermaus-Winterquartier im Deister (Region Hannover)